

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.landkreis-regensburg.de Jahrgang: 51
Nummer: 42
Datum: 16.10.2020

Inhalt:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich tä	igen
Kreisbürgerinnen und Kreisbürger	1
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	. 4

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Aufgrund von Art. 14a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350), erlässt der Landkreis Regensburg folgende Entschädigungssatzung:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 1 Arten der Entschädigung

Entschädigungen können gewährt werden in Form von

- 1. Aufwandsentschädigungen,
- 2. Fahrtkosten,
- 3. Ersatzleistungen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 LKrO (Verdienstausfall) und

4. Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld).

§ 2

Entschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- €.
- (2) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Kreistags und ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine Aufwandsentschädigung für jeden Sitzungstag des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses in Höhe von 90,-- €, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt durch unterschriftliche Eintragungen in die Anwesenheitsliste.
 - Werden Mitglieder des Kreistags und ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger außerhalb von Kreistags- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so beträgt abweichend von Satz 1 die Aufwandsentschädigung 46,--€.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten die Mitglieder des Kreistags eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,-- €. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Sitzungen handelt, die den Kreistagssitzungen zu deren Vorbereitung vorangehen und nicht am gleichen Tag stattfinden.
 - Für bis zu drei zusätzliche Sitzungen je Kalenderjahr wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 auch ohne das Erfordernis der Vorbereitung von Kreistagssitzungen gezahlt. Voraussetzung ist, dass diese Sitzung allgemein der Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistages dient.
 - Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung ist durch unterschriftliche Eintragung in eine Anwesenheitsliste zu erbringen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält abweichend von Abs. 2 für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (5) Die Ersatzleistungen nach Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Landkreisordnung betragen für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 innerhalb des Gebiets des Landkreises oder der Stadt Regensburg für jeden Sitzungstag 46,-- €.
 - Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern wird der nachgewiesene tatsächliche Verdienstausfall erstattet (Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LKrO).
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des Absatz 2 werden als Fahrtkosten gewährt:
 - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes
 - b) bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 2 Abs. 2 außerhalb des Gebiets des Landkreises Regensburg oder der Stadt Regensburg erhalten Mitglieder des Kreistags zusätzlich Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen

Zusätzlich zu den Entschädigungen nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

- a) Grundbetrag 130,--€
- b) Zusatzbetrag 7,-- € je Fraktionsmitglied.

§ 4

Aufwandsentschädigung der weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin

- (1) Die nach Art. 32 LKrO vom Kreistag bestellten weiteren Stellvertreter der Landrätin erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich 479,96 € (Stand 01. Mai 2020).
- (2) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 wird für jeden Tag der Inanspruchnahme als Stellvertreter der Landrätin eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind auch die hierbei anfallenden Reisekosten abgegolten. Diese Entschädigung beträgt:
 - a) Für eine Inanspruchnahme von bis zu 5 Stunden täglich: 92,64€ (Stand o1. Mai 2020)
 - b) Für eine Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden täglich: 142,33 € (Stand o1. Mai 2020)

§ 5 Jährliche Anpassung

Die Entschädigungsbeträge nach § 2 Abs. 1 bis 5, § 3 und § 4 der Satzung werden jährlich, erstmalig zum 01.01.2021, entsprechend der linearen Änderungen der Besoldungen für die Beamten der Besoldungsordnung A angepasst.

§ 6

Besondere Aufwandsentschädigung für von der Landrätin bestellte Beauftragte aus der Mitte des Kreistages

- (1) Wird einem Mitglied des Kreistages von der Landrätin eine zusätzliche Aufgabe/Funktion übertragen, wird für die Dauer der Ausübung eine weitere monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- € gewährt.
 - Zusätzlich wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,-- € gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Entschädigung nach Abs. 1 sind Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Regensburg und der Stadt Regensburg abgegolten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Kreisbürgerinnen/Kreisbürger

- (1) Allen sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen/Kreisbürgern wird, soweit eine Entschädigung nicht nach Gesetz, einer anderen Bestimmung oder einer abweichenden Beschlussfassung eines Kreisgremiums zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- € gewährt.
 - Zusätzlich erhalten die ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,-- €.
 - Abweichend davon erhalten die Kreisarchivpflegerinnen/Kreisarchivpfleger und die Kreisheimatpflegerinnen/Kreisheimatpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 171,-- € und eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,-- €.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen und weiteren Dienstgeschäften. Diese werden ausschließlich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entschädigt.
- (3) Mit der pauschalen Entschädigung nach Abs. 1 sind Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Regensburg und der Stadt Regensburg abgegolten.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistags und Kreisbürger vom 01.05.2014 außer Kraft.

Regensburg, 14.10.2020 Tanja Schweiger Landrätin

Az. L 11

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3033058144 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg